



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
9. Januar 2023

Siebenundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 109
Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 15. Dezember 2022

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/77/464, Ziff. 31)*]

77/231. Folgemaßnahmen zum Vierzehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und Vorbereitungen für den Fünfzehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege

Die Generalversammlung,

nachdrücklich hinweisend auf die Verantwortung, welche die Vereinten Nationen aufgrund der Resolution 155 C (VII) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 13. August 1948 und der Resolution 415 (V) der Generalversammlung vom 1. Dezember 1950 auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege übernommen haben,

in der Erkenntnis, dass die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege als wichtige zwischenstaatliche Foren die einzelstaatliche Politik und Praxis beeinflusst und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet gefördert haben, indem sie den Meinungs- und Erfahrungsaustausch erleichtert, die öffentliche Meinung mobilisiert und auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene politische Optionen empfohlen haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991, in deren Anlage die Mitgliedstaaten erklärten, dass die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege alle fünf Jahre abgehalten werden und als Forum unter anderem für den Meinungsaustausch zwischen Staaten, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und einzelnen sachverständigen Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Berufsgruppen und Disziplinen und für den Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Forschung, des Rechts und der Ausarbeitung von Politiken sowie zur Aufzeigung neuer Tendenzen und Probleme auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege dienen sollen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution [57/270 B](#) vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich, in der



sie betonte, dass alle Länder Politiken fördern sollen, die mit den auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen im Einklang stehen, hervorhob, dass eine wichtige Aufgabe des Systems der Vereinten Nationen darin besteht, den Regierungen behilflich zu sein, sich auch künftig in vollem Umfang für die Weiterverfolgung und Umsetzung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen erzielten Vereinbarungen und Zusagen zu engagieren, und die zwischenstaatlichen Organe des Systems der Vereinten Nationen bat, die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen weiter zu fördern,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluss 74/550 A vom 13. April 2020, in dem sie mit Besorgnis die Situation im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) zur Kenntnis nahm und beschloss, die Abhaltung des Vierzehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu verschieben, sowie auf ihren Beschluss 74/550 B vom 12. August 2020, in dem sie beschloss, den Vierzehnten Kongress vom 7. bis 12. März 2021 in Kyoto (Japan) abzuhalten, und die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ersuchte, auf ihrer dreißigsten Tagung der Prüfung der Erklärung des Vierzehnten Kongresses hohe Priorität einzuräumen, um der Generalversammlung auf ihrer sechsundsiebzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat geeignete Folgebmaßnahmen zu empfehlen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 76/181 vom 16. Dezember 2021, in der sie die vom Vierzehnten Kongress verabschiedete Erklärung von Kyoto über die Förderung der Verbrechensverhütung, der Strafrechtspflege und der Rechtsstaatlichkeit: Auf dem Weg zur Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung billigte und die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ersuchte, unter dem ständigen Punkt auf ihrer Tagesordnung „Folgebmaßnahmen zum Vierzehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und Vorbereitungen für den Fünfzehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege“ die Durchführung der Erklärung von Kyoto zu überprüfen,

ermutigt durch den Erfolg des Vierzehnten Kongresses als eines der größten und vielfältigsten Foren für den Meinungs- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Forschung, des Rechts und der Politik- und Programmentwicklung zwischen Staaten, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie einzelnen sachverständigen Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Berufsgruppen und Disziplinen,

betonend, wie wichtig es ist, dass alle Vorbereitungen für den Fünfzehnten Kongress fristgerecht und konzertiert erfolgen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Folgebmaßnahmen zum Vierzehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und Vorbereitungen für den Fünfzehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege¹;

2. *bittet* die Regierungen *erneut*, die vom Vierzehnten Kongress verabschiedete Erklärung von Kyoto über die Förderung der Verbrechensverhütung, der Strafrechtspflege und der Rechtsstaatlichkeit: Auf dem Weg zur Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung² bei der Abfassung von Rechtsvorschriften und Politikrichtlinien zu berücksichtigen und gegebenenfalls alles zu tun, um die darin enthaltenen Grundsätze in

¹ E/CN.15/2022/11.

² Resolution 76/181, Anlage.

Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen umzusetzen;

3. *begrüßt* die Initiative der Regierung Japans, gemeinsam mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und über die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege daran zu arbeiten, für angemessene Folgemaßnahmen zur Durchführung der Erklärung von Kyoto zu sorgen;

4. *ersucht* die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, im Einklang mit ihrem Mandat weiterhin die geeigneten politischen und operativen Maßnahmen für den Folgeprozess zur Erklärung von Kyoto durchzuführen, unter anderem durch die Abhaltung thematischer Diskussionen zwischen den Tagungen zur Erleichterung des Austauschs von Informationen, bewährten Verfahren und Erkenntnissen zwischen den Mitgliedstaaten und den einschlägigen Interessenträgern, vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel;

5. *beschließt*, den Fünfzehnten Kongress der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege im Jahr 2026 abzuhalten, unbeschadet der Termine nachfolgender Kongresse der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und mit dem Ziel der Beibehaltung des Fünfjahreszyklus der Kongresse, in Anbetracht des intensiven Folgeprozesses, den die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege im Rahmen der Durchführung der Erklärung von Kyoto unternommen hat;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, Vorschläge zu dem Leitthema, den Tagesordnungspunkten und den Themen der Arbeitstreffen des Fünfzehnten Kongresses abzugeben, und ersucht den Generalsekretär, diese Vorschläge in den Bericht über die Folgemaßnahmen zum Vierzehnten Kongress und die Vorbereitungen für den Fünfzehnten Kongress aufzunehmen, der der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung vorzulegen ist;

7. *empfiehlt*, auf den Erfahrungen und den Erfolgen, die aus dem Vierzehnten Kongress hervorgegangen sind, aufzubauen und nach besten Kräften dafür zu sorgen, dass das Leitthema, die Tagesordnungspunkte und die Themen für die Arbeitstreffen des Fünfzehnten Kongresses miteinander verknüpft sind und dass die Tagesordnungspunkte und die Themen der Arbeitstreffen gestrafft und zahlenmäßig beschränkt sind, und empfiehlt die Abhaltung von Nebenveranstaltungen, die sich auf die Tagesordnungspunkte und die Arbeitstreffen konzentrieren und diese ergänzen;

8. *ersucht* die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung das Leitthema, die Tagesordnungspunkte und die Themen für die Arbeitstreffen des Fünfzehnten Kongresses zu billigen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

54. Plenarsitzung
15. Dezember 2022